

Beitragsordnung des ROCK YOUR LIFE! Alumni e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 8. Oktober 2016 wie folgt von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt ab sofort in Kraft.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die § 5 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 der Satzung des ROCK YOUR LIFE! Alumni e.V. vom 8. Oktober 2016.

§ 2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist mit der Mitgliedschaft verbunden und beginnt mit der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beläuft sich auf
 - a. 15,- (fünfzehn) € als „ermäßigter Beitrag“;
 - b. 30,- (dreißig) € als „Normalbeitrag“;
 - c. mindestens 60,- (sechzig) € als „Förderbeitrag“.
- (3) Mitglieder entscheiden bei der Stellung des Antrags auf Aufnahme in den Verein, welcher Beitragsgruppe sie angehören wollen. Die Erbringung eines Nachweises ist nicht erforderlich.
- (4) Der Wechsel der Beitragsgruppe kann beim Vorstand beantragt werden. Er wird bei Antragsstellung bis einschließlich 31. Dezember zum folgenden Geschäftsjahr, bei Antragsstellung bis einschließlich 31. Januar zum laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 120,- €. Der Vorstand und das Fördermitglied können einen höheren Beitrag vereinbaren. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Zahlung.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, für einzelne Mitglieder geringere Beiträge festzusetzen oder von der Beitragspflicht zu befreien, sofern besondere Gründe dies im Einzelfall rechtfertigen.
- (7) Aus der Angehörigkeit zu unterschiedlichen Beitragsgruppen erwachsen keine unterschiedlichen Mitgliedsrechte. Aus einer freiwilligen Zahlung, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigt, können keine über die Satzung hinausgehenden Mitgliedsrechte geltend gemacht werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 Abs. 10 S. 2, 3 der Satzung von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März oder mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Vereins an.
- (3) Tritt ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli bis 31. Dezember) dem Verein bei, wird anteilig bis zum darauffolgenden Geschäftsjahr (jeweils 1. Januar) die Hälfte des Mitgliedsbeitrages nach § 2 Abs. 2 erhoben. Ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr hat das Mitglied den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Bankeinzug auf das Vereinskonto. Dazu haben die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat in Höhe des Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die weiteren dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern eine Zahlung des Mitgliedsbeitrags per unaufgeforderter Überweisung auf das Vereinskonto vereinbaren. Bei Überweisungen ist jeweils der Mitgliedsname (Vor- und Nachname) und das Bezugsjahr anzugeben. Barzahlungen sowie Überweisungen auf andere Konten sind in keinem Fall zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (7) Auf Antrag kann für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 4 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§ 3 Abs. 1) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Schatzmeister eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (§ 5 Abs. 1) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Schatzmeister eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (§ 5 Abs. 2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung). Erfolgt nach der letzten Mahnung keine

Zahlung innerhalb von 14 Tagen, wird das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

- (4) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist (§ 5 Abs. 3) aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Grundlage einer mehrheitlichen Entscheidung im Falle einer besonderen finanziellen Härte von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 absehen.
- (6) Trifft der Vorstand eine Einzelfallentscheidung nach (§ 5 Abs. 5) ist dieses Mitglied für den Zeitraum, in dem das Mahnverfahren ruht, von der Ausübung der satzungsgemäßen Ämter ausgeschlossen.